

Anordnung Nr. 2\*  
über die Kalkulationsrichtlinie  
zur Bildung von Industriepreisen  
für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe  
mit staatlicher Beteiligung,  
der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs-  
und Verkehrsbetriebe

vom 26. Juni 1968

Zur Festlegung der Grundsätze und Methoden der Preiskalkulation bei der Bildung fondsbezogener Industriepreise wird zur Ergänzung der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 974) — im weiteren Anordnung vom 13. Dezember 1936 genannt — folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die für die Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 1 der Anordnung vom 13. Dezember 1966 verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane haben in diesen Richtlinien für Erzeugnisse und Leistungen, für die der planmäßige Übergang zum fondsbezogenen Industriepreis festgelegt ist, auch Bestimmungen über die Höhe und die Bemessungsgrundlage des kalkulatorischen Gewinnes bei der Kalkulation fondsbezogener Industriepreise aufzunehmen.

(2) Zur Sicherung eines einfachen Kalkulationsverfahrens haben die Staats- und Wirtschaftsorgane gemäß Abs. 1 für die Kalkulation fondsbezogener Industriepreise als Bemessungsgrundlage die Verarbeitungskosten oder eine andere bei der Preiskalkulation einfach erfassbare Bemessungsgrundlage für die Kalkulation des Gewinnzuschlages festzulegen. Bei der Festlegung der Bemessungsgrundlage ist von dem Grundsatz auszugehen, daß der Gewinn weitgehend proportional zu den in Anspruch genommenen produktiven Fonds den Erzeugnissen und Leistungen zuzurechnen ist.

(3) Die produktiven Fonds finden als unmittelbare Bemessungsgrundlage des kalkulatorischen Gewinnzuschlages grundsätzlich keine Anwendung. Soweit im Bereich der volkseigenen Betriebe eine direkte Zurechnung des Gewinnes erfolgt\*\*, ist für die unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallenden Betriebe ein kalkulatorischer Gewinnzuschlag auf die Verarbeitungskosten oder die sonst gemäß Abs. 2 gewählte Bemessungsgrundlage festzulegen, der dem kalkulatorischen Gewinn der volkseigenen Betriebe entspricht.

§ 2

Die Betriebe haben bei der Aufstellung der Nachkalkulation gemäß § 35 der Anordnung vom 13. Dezember 1966 zu sichern, daß der sich aus der Nachkalkulation ergebende effektive Gewinn für Erzeugnisse und Leistungen, für die der fondsbezogene Industriepreis eingeführt ist, mit den kalkulatorischen Gewinnzuschlägen, verglichen werden kann, die sich nach dieser Anordnung ergeben.

\* Anordnung (Nr. 1) vom 13. Dezember 1966 (GBl. II Nr. 148 S. 974)

\*\* siehe § 3 der Anordnung Nr. 2 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe.

§ 3

Preiskalkulationen für Erzeugnisse und Leistungen, für die fondsbezogene Industriepreise zunächst noch nicht eingeführt werden, sind weiterhin mit den Gewinnzuschlägen auszuarbeiten, die den Betrieben durch die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane bekanntgegeben worden sind.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1968

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
beim Ministerrat

Halbritter  
Minister

Anordnung  
über die Bildung  
eines einheitlichen Betriebsergebnisses  
in den Jahren 1969 und 1970

vom 26. Juni 1968

Zur weiteren Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den volkseigenen Exportbetrieben, Kombinat und Außenhandelsbetrieben ist es notwendig, die Erfordernisse und Realisierungsbedingungen der äußeren Märkte als wichtige Maßstäbe für die Gestaltung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses wirken zu lassen. Zur schrittweisen Durchsetzung dieses Grundsatzes wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt:

1. für Exportlieferungen und -leistungen (nachfolgend Leistungen genannt) der zum Verantwortungsbereich der Ministerien für
  - Schwermaschinen- und Anlagenbau
  - Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
  - Elektrotechnik und Elektronik
 gehörenden zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und Kombinate (nachfolgend VEB genannt) mit Ausnahme der in der Anlage 1 aufgeführten VEB
2. für Leistungen
  - des VEB Glaswerk Schott & Gen.
  - des VEB Filmfabrik Wolfen
  - des VEB Fotochemische Werke Berlin und
  - des VEB Chemische Werke Buna
 (alle nachfolgend VEB genannt)
3. für die Außenhandelsbetriebe (nachfolgend AHB genannt), die Leistungen für die unter den Ziffern 1 und 2 genannten VEB tätigen.